

Beschluss Nr. 145/2022

Schwyz, 22. Februar 2022 / ju

Versandt am: 1. März 2022

Covid-19-Härtefallprogramm 2

Festsetzung

1. Sachverhalt

Der Bundesrat verabschiedete an seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (HFMV 22, SR 951.264). Die Verordnung erlaubt es den Kantonen, ihre Härtefallprogramme im Jahr 2022 fortzusetzen. Die bisherige Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 (HFMV 20, SR 951.262) ermöglicht Härtefallhilfen nur bis Ende 2021. Beide Verordnungen stützen sich auf das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz, SR 818.102).

1.1 Härtefallprogramm 1

Die Covid-19-Härtefallmassnahmen wurden im Kanton Schwyz in enger Zusammenarbeit mit den Schwyzer Wirtschaftsverbänden Ende 2020 erarbeitet. Das erste Schwyzer Härtefallprogramm deckte den Zeitraum von Januar 2020 bis Juni 2021 ab und diente dazu, Unternehmen finanziell zu unterstützen, welche infolge der Covid-19-Pandemie besonders stark betroffen waren. Zu diesem Zweck haben der Kantonsrat und der Regierungsrat kantonale finanzielle Mittel im Umfang von rund 28.08 Mio. Franken bewilligt (Kantonsratsbeschluss vom 16. Dezember 2020: 4.98 Mio. Franken; Kantonsratsbeschluss vom 24. Februar 2021: 3.86 Mio. Franken; RRB Nr. 226/2021 [dringlich]: 19.24 Mio. Franken).

Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken beteiligte sich der Bund mit 70 % an den Härtefallbeiträgen des Kantons, bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken trug der Bund die Kosten zu 100 %. Anspruchsberechtigt waren Unternehmen, welche in einer 12-Monatsperiode zwischen Januar 2020 und Juni 2021 einen Umsatzrückgang von mehr als 40 % verzeichnet hatten, sowie Unternehmen, welche nach dem 1. November 2020

während mehr als 40 Tagen behördlich geschlossen wurden. Von den insgesamt 1068 eingereichten Härtefallgesuchen wurden 991 bewilligt. Ausbezahlt wurden netto 98.65 Mio. Franken, davon 17.50 Mio. Franken kantonale Mittel. Das Programm ist inzwischen abgeschlossen.

1.2 Härtefallprogramm 2

Vor dem Hintergrund der steigenden Infektionszahlen passte das Bundesparlament in der Winter-session 2021 das Covid-19-Gesetz an und verlängerte damit die gesetzliche Grundlage für die kantonalen Härtefallprogramme. In der Folge passte der Bundesrat am 17. Dezember 2021 als Sofortmassnahme die damals geltende HFMV 20 an, um den Übergang vom alten zum beabsichtigten neuen System sicherzustellen. Er ermöglichte den Kantonen, Härtefallbeiträge für das Jahr 2021 (und insbesondere für das zweite Halbjahr 2021) erst im Jahr 2022 zu beschliessen und auszusahlen.

Am 2. Februar 2022 verabschiedete der Bundesrat schliesslich die HFMV 22, damit die Kantone Härtefallbeiträge für die Periode Januar bis Juni 2022 sprechen können. Wie bisher beteiligt sich der Bund bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken mit 70 % an den Härtefallbeiträgen des Kantons und bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken trägt er die Kosten zu 100 % (Art. 12 Abs. 1^{quater} Covid-19-Gesetz i. V. m. Art. 1 Abs. 1 HFMV 22).

Basierend auf diesen Grundlagen können die Härtefallmassnahmen auch im Kanton Schwyz verlängert werden. Für den Zeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 soll ein zweites Härtefallprogramm umgesetzt werden. Dazu steht der kantonale Restbetrag aus dem ersten Härtefallprogramm im Umfang von 10.58 Mio. Franken zur Verfügung (für den Kantonsanteil von 30 % bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken). Zusätzlich können weitere 3.06 Mio. Franken aus der sogenannten Bundesratsreserve verwendet werden, die der Bundesrat bereits am 24. November 2021 gesprochen hat.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das zweite Härtefallprogramm bilden die HFMV 20 (in der Fassung vom 18. Dezember 2021) und die HFMV 22:

- von Bundesrecht wegen gilt für Umsatzeinbussen im Semester 2/2021 die HFMV 20 (in der Fassung vom 18. Dezember 2021, da diese Verordnung per 1. Januar 2022 in weiten Teilen gelöscht wurde, aufgrund Art. 10 HFMV 20 die Gesuchseinreichung jedoch bis spätestens 30. Juni 2022 möglich bleibt);
- während für Umsatzeinbussen im Semester 1/2022 die HFMV 22 einschlägig ist.

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken gibt der Bund den Kantonen die Möglichkeit, weitere Kriterien in ihren kantonalen Regelungen festzulegen. Zudem obliegt es den Kantonen, die Mindestvoraussetzungen für diese Unternehmen zu ergänzen. Demgegenüber sind die Vorgaben des Bundes für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken ohne Abweichung zu übernehmen.

Die vorliegend festzusetzenden kantonalen Ausführungsbestimmungen decken den gesamten Zeitraum (Juli 2021 bis Juni 2022) ab. Viele Anspruchskriterien werden unverändert weitergeführt und basieren auf Erwägungen des ersten Härtefallprogramms. Die in diesem Zusammenhang verabschiedeten Regierungsratsbeschlüsse (RRB Nr. 931/2020, Nr. 84/2021,

Nr. 121/2021 und Nr. 265/2021) mit den entsprechenden Erwägungen werden für das Schwyzer Härtefallprogramm 2 für Auslegungsfragen und Präzisierungen übernommen.

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 Bundesrechtliche Voraussetzungen für die Semester 2/2021 und 1/2022

Die HFMV 22 sieht in Art. 2 Abs. 1 Bst. a vor, dass ein Unternehmen gegenüber dem Kanton zu belegen hat, dass es die Anforderungen nach den Artikel 2, 2a, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 und 5b der HFMV 20 in der Fassung vom 18. Dezember 2021 erfüllt. Analog dem ersten Härtefallprogramm hat ein Unternehmen somit gegenüber dem Kanton zu belegen, dass:

- a) es die Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person hat;
- b) es über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügt;
- c) es vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden ist;
- d) es in den Jahren 2018 und 2019 im Durchschnitt einen Umsatz von mindestens Fr. 50 000.-- erzielt haben;
- e) seine Lohnkosten überwiegend in der Schweiz angefallen sind;
- f) es profitabel und überlebensfähig ist;
- g) es die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat (gilt nicht für behördlich geschlossene Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken);
- h) es keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien hat;
- i) sein Jahresumsatz 2020 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 60 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt; anstelle des Jahresumsatzes 2020 kann der Umsatz einer späteren Periode von zwölf Monaten zwischen Januar 2020 und Ende Juni 2021 verwendet werden (gilt nicht für behördlich geschlossene Unternehmen).

Zudem muss ein Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- j) Der Geschäftssitz lag am 1. Oktober 2020 im Kanton Schwyz (Art. 13 Abs. 1 HFMV 20 bzw. Art. 12 Abs. 1 HFMV 22);
- k) Am Unternehmenskapital sind Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohner insgesamt zu höchstens 10 % beteiligt (Art. 1 Abs. 2 Bst. a HFMV 20 bzw. Art. 1 Abs. 2 Bst. a HFMV 22);
- l) Das Unternehmen übt in der Schweiz eine Geschäftstätigkeit aus oder beschäftigt eigenes Personal (Art. 1 Abs. 2 Bst. b HFMV 20 bzw. Art. 1 Abs. 2 Bst. b HFMV 22);
- m) Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs befindet sich das Unternehmen nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation (Art. 4 Abs. 2 Bst. a HFMV 20 bzw. Art. 2 Abs. 1 Bst. b HFMV 22) sowie in keinem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge (Art. 2 Abs. 1 Bst. c HFMV 22). Bei Unterstützungsbeiträgen für das Semester 2/2021 gilt als Stichtag für das Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge der 15. März 2020 (Art. 4 Abs. 2 Bst. b HFMV 20).

2.2.2 Kantonale Voraussetzungen für die Semester 2/2021 und 1/2022

Der Regierungsrat machte beim Härtefallprogramm 1 (RRB Nr. 931/2020, RRB Nr. 84/2021, Nr. 121/2021 und Nr. 265/2021) von der Möglichkeit Gebrauch, zusätzliche kantonale Voraussetzungen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken zu definieren. Folgende Voraussetzungen sollen denn auch im Härtefallprogramm 2 gelten:

- a) es darf kein hälftiger Kapitalverlust per 31. Dezember 2019 vorliegen;
- b) es dürfen keine Rückstände bei der Bezahlung von kantonalen Gebühren sowie keine Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen, Bezirken und/oder Gemeinden per 15. März 2020 vorliegen.

Das im Härtefallprogramm 1 geltende Reingewinnverbot für das Jahr 2020 wird nicht mehr übernommen. Es wäre inhaltlich falsch, ein solches Verbot für das Jahr 2020 zu fordern, wenn mit dem Härtefallprogramm 2 andere Zeitperioden beurteilt werden.

2.3 Kantonale Voraussetzungen für das Semester 2/2021

Art. 2 Abs. 2 HFMV 22 definiert, dass nur Unternehmen antragsberechtigt sind, die aufgrund von behördlichen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung ab Januar 2022 ungedeckte Kosten aufweisen. Dieser Absatz führt die Voraussetzung nach Art. 5a HFMV 20, welche für das Semester 2/2021 Gültigkeit hat, weiter und konkretisiert sie zusätzlich. Der Zweckmässigkeit und Einfachheit halber wird die Voraussetzung im Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 HFMV 22 auch für das Semester 2/2021 übernommen. Somit hat ein Unternehmen für diese Periode zu bestätigen, dass ihm im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ungedeckte Kosten entstanden sind.

2.4 Beitragsbemessung

2.4.1 Grundsatz

Für das Semester 1/2022 wurde die Beitragsbemessung mit Art. 5 Abs. 1 HFMV 22 klar umrissen. Demnach dürfen Beiträge höchstens ungedeckte Kosten des Unternehmens in den Monaten Januar bis Juni 2022 decken. Es darf lediglich liquiditätswirksamer Aufwand berücksichtigt werden (Art. 5 Abs. 6 HFMV 22). Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken müssen gemäss Art. 5 Abs. 3 HFMV 22 für das Semester 1/2022 zudem bestätigen, dass sie alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zum Schutz ihrer Liquiditäts- und Kapitalbasis, ergriffen haben.

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken scheint es sinnvoll, die Bemessung des Beitrags für das Semester 2/2021 an jene des Semesters 1/2022 anzugleichen. Dies ist zulässig, da die HFMV 20 nicht definiert, wie Härtefallbeiträge im Semester 2/2021 zu bemessen sind. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken ist im Semester 2/2021 eine ordentliche Beitragsbemessung nicht möglich. Art. 8b HFMV 20 lässt nur Entschädigungen für das Jahr 2020 und das Semester 1/2021 zu. Für das Semester 2/2021 können einzig Beiträge aus der Bundesratsreserve gemäss Art. 15 HFMV 20 gesprochen werden.

2.4.2 Bemessungsperiode

Die Beitragsbemessung erfolgt im Semester 1/2022 quartalsweise, um die Unternehmen zeitnah finanziell unterstützten zu können. Für das Semester 2/2021 wird der Beitrag basierend auf dem Jahresergebnis 2021 ermittelt.

2.4.3 Zusatzbestimmungen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken

Wird festgestellt, dass zumutbare Selbsthilfemassnahmen nicht ergriffen wurden, können daraus entstandene Kosten und Mindereinnahmen bei der Beitragsbemessung in Abzug gebracht werden. Abgezogen werden insbesondere vermeidbare Kosten und Minderereinnahmen. Dazu zählen beispielsweise Ausgaben, die durch Umbauten und Renovationen oder durch ausserordentliche Aufstockungen des Lagers entstanden sind oder fehlende Einnahmen, die auf eine behördlich

verordnete Betriebsschliessung wegen Nichtumsetzung von Covid-19-Massnahmen (z. B. keine Zertifikatsprüfungen) zurückzuführen sind.

Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden, können nach Art. 2a HFMV 20 je Sparte separat beurteilt werden. Um Überentschädigungen von Unternehmen zu verhindern, darf der Härtefallbeitrag für eine oder mehrere Sparten höchstens die ungedeckten Kosten des Gesamtunternehmens decken.

2.4.4 Höchstgrenzen für das Semester 2/2021

Für das Semester 2/2021 gelten gemäss HFMV 20 folgende Höchstgrenzen für Härtefallbeiträge:

- *Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken:* 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes und 1 Mio. Franken (Art. 8 Abs. 1. HFMV 20); der Maximalbeitrag kann im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 8a Abs. 2. HFMV 20 erhöht werden.
- *Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken:* 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes und 5 Mio. Franken (Art. 5 Abs. 3. HFMV 22); der Maximalbeitrag kann im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 8c Abs. 2. HFMV 20 erhöht werden.

Unternehmen, welche diese Höchstgrenzen bereits im Rahmen des Härtefallprogramms 1 ausgeschöpft haben, können keine weiteren ordentlichen Härtefallbeiträge mehr erhalten. Möglich sind einzig ausserordentliche Beiträge aus der Bundesratsreserve gemäss Art. 15 HFMV 20. Die Bundesratsreserve wird von der Prüfungsinstanz anhand der individuellen Betroffenheit sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens zugeteilt.

Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken legte der Bund für die Jahre 2020–2021 die Bemessung respektive Höchstgrenzen der Beiträge so fest, dass die Unternehmen bereits Ende Semester 1/2021 vollständig entschädigt wurden. Für das Semester 2/2021 können deshalb keine weiteren Beiträge mehr ausgerichtet werden. Es bleibt einzig die Bundesratsreserve, welche von der Prüfungsinstanz anhand der individuellen Betroffenheit sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens zugeteilt werden kann.

2.4.5 Höchstgrenzen für das Semester 1/2022

Für das Semester 1/2022 gelten gemäss HFMV 22 folgende Höchstgrenzen für Härtefallbeiträge:

- *Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken:* 9 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes und Fr. 450 000.-- (Art. 5 Abs. 2. HFMV 22).
- *Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken:* 9 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes und 1.2 Mio. Franken (Art. 5 Abs. 3. HFMV 22); der Maximalbeitrag kann im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 5 Abs. 4 HFMV 22 erhöht werden.
- *Schausteller mit kantonaler Bewilligung:* 18 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes und 2.4 Mio. Franken (Art. 5 Abs. 5. HFMV 22); die Schausteller müssen über eine kantonale Bewilligung gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1) verfügen oder im Jahr 2021 über eine solche Bewilligung verfügt haben.

2.4.6 Beitragsverweigerung und Beitragskürzungen

Mit Art. 5 Abs. 7 HFMV 22 erhalten die Kantone neu für das Jahr 2022 die Möglichkeit, von einem Beitrag abzusehen, wenn das Unternehmen die Geschäftstätigkeit offensichtlich nicht weiterführen wird. Es erscheint volkswirtschaftlich opportun, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Bestimmung auf die Semester 2/2021 und 1/2022 anzuwenden.

Zeichnet sich im Rahmen der Prüfung ab, dass die Summe aller beantragten Unterstützungsbeiträge die zur Verfügung stehenden Bundes- und Kantonsmittel für die Härtefallmassnahmen überschreitet, können die Beiträge je Bemessungsperiode proportional und rechtsgleich reduziert werden. Davon ausgenommen sind ordentliche Beiträge an Unternehmen mit Jahresumsatz über 5 Mio. Franken.

2.5 Einschränkung der Verwendung

Die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen sollen die Existenz von Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern. Die Einschränkungen der Verwendung der Härtefallgelder wurde aus der HFMV 20 in die HFMV 22 übernommen und ergänzt. Für das Semester 2/2021 gilt Art. 6 HFMV 20, für das Semester 1/2022 ist Art. 3 HFMV 22 anwendbar. Beide Verordnungen untersagen den Unternehmen im Geschäftsjahr, in dem der Härtefallbeitrag ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen:

- Dividenden oder Tantiemen zu beschliessen oder auszuschütten;
- Kapitaleinlagen zurückzuerstatten oder deren Rückerstattung zu beschliessen;
- Darlehen an die Eigentümerinnen und Eigentümer zu vergeben;

Zudem ist es den Unternehmen nicht gestattet, die ihnen gewährten Mittel an eine mit ihnen direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, zu übertragen. Zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

Um Missbräuche zu vermeiden, untersagte der Regierungsrat im Härtefallprogramm 1 zudem die Rückzahlung von Aktionärsdarlehen für Unternehmen mit Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken. Diese Auflage ist auch im Semester 2/2021 anzuwenden. Für das Semester 1/2022 gilt sie aufgrund Art. 3 HFMV 22 neu für alle Unternehmen.

2.6 Organisation und Verfahren

2.6.1 Organisation, Zuständigkeit und Prüfverfahren

Die Organisation des Härtefallprogramms 2 richtet sich, mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen, sinngemäss nach den Vorgaben des RRB Nr. 931/2020 vom 15. Dezember 2020.

Insbesondere beurteilt das Volkswirtschaftsdepartement als Entscheidungsinstanz über die eingereichten Gesuche. Es legt nach Prüfung der Gesuche durch die Prüfinstanz die definitiven Unterstützungsbeiträge fest. Es kürzt die von der Prüfinstanz vorgeschlagenen Beiträge proportional und rechtsgleich, falls diese in ihrer Summe die zur Verfügung stehenden Bundes- und Kantonsmittel für Härtefallmassnahmen übersteigen. Im Falle der Kürzung des Beitrags muss sichergestellt sein, dass die Überlebensfähigkeit eines Unternehmens auch mit dem reduzierten Beitrag erfüllt ist; andernfalls wird auf die Auszahlung verzichtet.

2.6.2 Frist für das Einreichen der Gesuche

Der Bundesrat hat das Antragsfenster für Härtefallhilfen das Jahr 2021 betreffend immer wieder angepasst. Es ist zum einen im Interesse der Antragssteller, dass die Härtefallbeiträge rasch möglichst ausbezahlt werden. Zum anderen ist es sinnvoll, die Frist so zu bemessen, dass definitive Jahresabschlüsse erstellt werden können. Daher werden folgende Fristen für das Einreichen von Beitragsgesuchen festgelegt:

- Gesuche für das Semester 2/2021:
(inklusive Gesuche für Beiträge aus der Bundesratsreserve) 30. April 2022
- Gesuche für das Quartal 1/2022: 31. Mai 2022
- Gesuche für das Quartal 2/2022: 30. September 2022

Die Gesuche sind mit dem dafür vorgesehenen Formular und den verlangten Beilagen auf elektronischem Weg bei der zuständigen Stelle einzureichen. Auf anderweitig oder verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Die Unternehmen haben zu bestätigen, dass alle Angaben in den eingereichten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind. Es können weitere unterschriftliche Erklärungen einverlangt werden. Die Bestätigung muss mit einer Unterschrift einer dafür gemäss Handelsregistereintrag berechtigten Person versehen sein (bei Kollektivunterschrift zu zweien von zwei Personen). Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Missbrauch die bereits gewährten Leistungen zurückzuerstatten sind. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zusätzlich eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Covid-19-Härtefallmassnahmen werden gemäss den Erwägungen in Form des Härtefallprogramms 2 weitergeführt. Die nachfolgenden Beschlussziffern 2–9 ersetzen die Beschlussziffern 2–6 des RRB Nr. 265/2021, welche hiermit ausser Kraft gesetzt werden.

2. In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Voraussetzungen haben die Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken kumulativ zu belegen oder zu bestätigen, dass:

- a) per 31. Dezember 2019 kein hälftiger Kapitalverlust nach Art. 725 Abs. 1 OR vorlag;
- b) sie am 15. März 2020 keine fälligen Rückstände über die ordentlichen Zahlungsfristen hinaus bei der Bezahlung von kantonalen Gebühren sowie keine Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen, Bezirken und/oder Gemeinden hatten;

3. Die Unternehmen haben zu bestätigen, dass im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ungedeckte Kosten entstanden sind.

4. Der Härtefallbeitrag deckt höchstens die ungedeckten Kosten des Unternehmens. Berücksichtigt wird nur der liquiditätswirksame Aufwand. Kosten und Mindereinnahmen aufgrund von nicht ergriffenen zumutbaren Selbsthilfemassnahmen können bei der Beitragsbemessung in Abzug gebracht werden.

5. Um Überentschädigungen von Unternehmen zu verhindern, darf der Härtefallbeitrag für eine oder mehrere Sparten höchstens die ungedeckten Kosten des Gesamtunternehmens decken. Davon ausgenommen sind Beiträge an Unternehmen mit Jahresumsatz über 5 Mio. Franken.

6. Ein Unternehmen hat die Möglichkeit verwirkt, Härtefallbeiträge zu erhalten, wenn die Geschäftstätigkeit offensichtlich nicht weitergeführt wird.

7. Übersteigt die Summe der festgesetzten Beiträge die zur Verfügung stehenden Bundes- und Kantonsmittel für Härtefallmassnahmen, werden die Beiträge proportional reduziert. Davon ausgenommen sind ordentliche Beiträge an Unternehmen mit Jahresumsatz über 5 Mio. Franken.

8. Die Einschränkung der Verwendung gemäss Art. 6 Bst. a. HFMV 20 gelten für Unternehmen mit Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken auch für die Rückzahlung von Aktionärsdarlehen.

9. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

10. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.

11. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

12. Der vollständige Beschluss kann unter www.sz.ch/haertefall eingesehen werden.

13. Publikation der Beschlussziffern 1 bis 12 im Amtsblatt.

14. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Volkswirtschaftsdepartement; Sicherheitsdepartement; Finanzdepartement; Amt für Wirtschaft; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung; Finanzkontrolle; Redaktion Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber